

GZ: BMVIT-630.333/0004-III/PT2/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

26/15

Betritt: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz, das Funker-Zeugnisgesetz 1998, das Postmarktgesetz, das Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz und das Komm Austria-Gesetz geändert werden

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Anlass und Hauptanliegen des Entwurfes ist die Umsetzung der im Regierungsprogramm 2017 – 2022 genannten Regierungsziele „landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen“ sowie „landesweite Versorgung mit 5G“. Der Verwirklichung dieser Vorgaben dienen

- die Installierung eines zentralen Breitband-Monitorings: die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, ein Verzeichnis über die aktuelle Breitbandversorgung in Österreich („Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung“) zu erstellen, zu veröffentlichen sowie diese Daten zu verifizieren,
- die Einführung von Wegerechten für Kleinantennen an Objekten, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, stehen,
- das Ermöglichen einer Mehrfachnutzung von Frequenzen: bereits zugeteiltes aber durch den ursprünglichen Zuteilungsinhaber (Primärnutzer) noch nicht genutztes Spektrum soll durch eine solche Sekundärnutzung künftig auch weiteren Zuteilungswerbern (Sekundärnutzern), die Frequenzen nur kurzfristig und örtlich eingeschränkt nutzen wollen, zugeteilt werden können. Damit wird nicht nur dem Grundsatz der effizienten Frequenznutzung Rechnung getragen, sondern entspricht dies auch den auf europäischer Ebene verstärkt geführten Diskussionen über Frequenznutzungsmodelle, die durch eine gemeinsame Nutzung von Frequenzen (wie zB Spektrum-sharing, licence shared access) eine Effizienzsteigerung herbeiführen sollen,
- die Optimierung der Frequenzvergabe.

Ebenfalls im Sinn des Regierungsprogrammes werden mit diesem Entwurf auch die Ziele Rechtsbereinigung und vereinfachter Zugang zum Recht für die Bevölkerung verfolgt. Zu diesem Zweck erfolgt die Einarbeitung des derzeit getrennt vom TKG 2003 bestehenden Amateurfunkgesetzes 1998 in das TKG 2003. Die Zusammenfassung dieser Gesetze kann zu einer erleichterten Lesbarkeit und damit einem verbesserten Verständnis des Telekomrechtes beitragen. Überdies wird damit eine weitere Straffung des Rechtsbestandes im Telekombereich bewirkt.

- Die zunehmende Verbreitung von eGovernment-Anwendungen kann im Bereich der Fernmeldeverwaltung auch zu einer Verschlankung der Behördenstruktur beitragen. Da gleichzeitig zur Vorbereitung dieser Novelle des TKG 2003 auch die Vorarbeiten zur Ermöglichung der elektronischen Antragstellung begonnen haben, ist dies der geeignete Zeitpunkt die Organisation der Fernmeldebehörden entsprechend anzupassen. Die derzeit fünf Behörden, welche das TKG 2003 sowie das FMaG 2016 vollziehen, sollen zu einer Behörde - dem Fernmeldebüro - zusammengeführt werden.

- Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung wird das TKG 2003 an die neue Terminologie angepasst.
- Desgleichen werden Änderungen vorgenommen, die auf Grund der Verordnung (EU) 2015/2120 betreffend die Netzneutralität erforderlich sind. Es handelt sich dabei um die Erlassung von Strafbestimmungen sowie um die Festlegung der Behördenzuständigkeit.
- Gleichzeitig werden Inkonsistenzen bereinigt, welche durch die die Vorratsdatenspeicherung normierenden Bestimmungen aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, veröffentlicht mit BGBl. I Nr. 44/2014, entstanden sind, und grundlegende Bestimmungen betreffend Datensicherheit bei der Übermittlung von Daten über die Durchlaufstelle, über die Grundstruktur der Durchlaufstelle sowie über deren Einrichtung und Betrieb nunmehr in das TKG 2003 übernommen.

Weitere Anliegen betreffen

- Papierrechnungen: Jeder Teilnehmer hat auch nach der Änderung von § 100 TKG 2003 die Wahl zwischen Papierrechnung und Onlinerechnung. Der Erhalt der elektronischen Rechnung wird erleichtert, da die Zustellung einer elektronischen Rechnung künftig nicht mehr explizit verlangt werden muss.
 - Befristung sämtlicher bislang nicht befristeter Bewilligungen; damit wird die die Anpassung der Frequenzwidmungen erleichtert bzw. auch erst ermöglicht und dem Grundsatz einer effizienten Frequenznutzung entsprochen wird.
 - Ermöglichen einer Mehrfachnutzung von Frequenzen: Bereits zugeteiltes aber durch den bereits zugeteiltes aber durch den ursprünglichen Zuteilungsinhaber (Primärnutzer) noch nicht genutztes Spektrum soll durch eine solche Sekundärnutzung künftig auch weiteren Zuteilungswerbern (Sekundärnutzern), die Frequenzen nur kurzfristig und örtlich eingeschränkt nutzen wollen, zugeteilt werden können. Damit wird nicht nur dem Grundsatz der effizienten Frequenznutzung Rechnung getragen, sondern entspricht dies auch den auf europäischer Ebene verstärkt geführten Diskussionen über Frequenznutzungsmodelle, die durch eine gemeinsame Nutzung von Frequenzen (wie zB Spektrum-sharing, licence shared access) eine Effizienzsteigerung herbeiführen sollen.
 - Gesetzliche Grundlage für eine Valorisierung der Gebühren: Telekommunikationsgebühren sollen künftig automatisch, der jeweiligen Inflation entsprechend, valorisiert werden. Aufwändige Novellierungen der Gebührenverordnung können damit vermieden werden. Derzeit bereitet das BMVIT eine Neugestaltung des Systems der Funkgebühren vor, welches insgesamt zu einer Gebührensenkung führen wird.
 - Anpassung an das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen („FMaG 2016“) und systemkonforme Übernahme einiger Bestimmungen aus diesem.
 - die Abschaffung des Relikts „Zulassung und Typenzulassung“, welches seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Jahr 2001 nicht mehr erforderlich ist
 - Novellierung des FMaG 2016, des Funker-Zeugnisgesetzes sowie des Postmarktgesetzes zur Anpassung an die Reorganisation der Fernmeldebehörden
 - Novellierung des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes zur Ermöglichung der Nutzung von Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister des Bundes auch durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Darüber hinaus sollen auch Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen zur Adaptierung einiger Regelungen führen.

Novelle des Komm Austria Gesetzes

- Der Frequenzbereich von 694 bis 790 MHz („700 MHz-Band“) ist aufgrund der internationalen Frequenzwidmung derzeit in Europa für die Nutzung durch den Rundfunk gewidmet. Da dieses 700 MHz-Band aber besonders gut geeignet ist, um ländliche Gebiete mit schnellem Internet zu versorgen, ist – entsprechend den geänderten internationalen und europarechtlichen Vorgaben – bis 30. Juni 2020 eine Umwidmung für drahtlose Breitbandkommunikation vorzunehmen.
- Mit dem Einsatz der Digitalen Dividende II ist – im Vergleich zu einem Szenario, in dem diese Frequenzen nicht zur Verfügung stehen – eine Reduktion der zukünftigen Kosten der Telekomindustrie verbunden. Regulierungsbehörden, wie OFCOM (Großbritannien) oder ComReg (Irland), haben diese

Kostenersparnisse abgeschätzt. Umgelegt auf Österreich bewegen sich diese in einer Größenordnung von 90 bis 270 Mio. €. Diese Kostenersparnisse werden die Investitionsfähigkeit der Betreiber erhöhen und die Investitionsbedingungen verbessern. Im Zuge der vollständigen Räumung dieses Frequenzbereichs müssen die Rundfunkplattformbetreiber, die bislang Frequenzen in diesem Frequenzbereich – insbesondere für das digitale Antennenfernsehen – nutzen, Umplanungen etc. vornehmen. Die vorliegende KOG Novelle, schafft die Grundlage für die dafür notwendigen Kompensationszahlungen.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erwartende Verbesserungen:

- Beschleunigung der landesweiten Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen sowie Erleichterung und Beschleunigung des 5G-outrolls und damit Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich
- Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Frequenzen
- Straffung des Rechtsbestandes, erleichterte Lesbarkeit und damit verbessertes Verständnis des Telekomrechtes
- Reduzierung der Anzahl der vollziehenden Behörden
- Förderung einer zeitgemäßen Digitalisierung durch automatische Valorisierung von Gebühren und Festlegen der elektronischen Rechnung als Standard

Der Entwurf war von 3. Juli 2018 bis 31. Juli 2018 in Begutachtung. Er soll nunmehr der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Wien, am 30. August 2018
Ing. Norbert Hofer, e.h.